
Gesetzestechische Vormeinung 21.01.2025

Gesetz über die öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Standortpromotion "Valais/Wallis Promotion" (GVWP)

vom unbekannt (Stand unbekannt)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 52 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB);

eingesehen die Artikel 15, 31 Absatz 1 Buchstabe a, 38 Absatz 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG);

eingesehen das Subventionsgesetz vom 13. November 1995;

eingesehen das Gesetz über die Unterstützung der Wirtschaft vom XXX (GWirt);

eingesehen das Gesetz über die Beteiligung des Staates an juristischen Personen und anderen Einrichtungen vom 17. März 2011 (GBetSt);

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet: ¹⁾

Art. 1 Zweck

¹⁾ Das vorliegende Gesetz bezweckt Folgendes:

- a) die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft für die sektorenübergreifende Standortpromotion des Wallis;
- b) die Festlegung der Aufgaben und der Organisation dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaft;

¹⁾ Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

-
- c) die Festlegung der Subvention des Staates Wallis;
 - d) die Festlegung der Beteiligung des Staates Wallis im Sinne des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an juristischen Personen und anderen Einrichtungen (GBetSt).

Art. 2 Rechtsform und Sitz

¹ Mit dem vorliegenden Gesetz wird eine autonome öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Namen Valais/Wallis Promotion geschaffen.

² Sie hat ihren Sitz in Sitten.

Art. 3 Aufträge und Aufgaben der Körperschaft

¹ Valais/Wallis Promotion hat insbesondere folgende Aufträge und Aufgaben:

- a) die Förderung eines positiven Images des Kantons, seiner Wirtschaftsakteure, ihrer Produkte und Dienstleistungen durch gezielte Promotion;
- b) die Gewährleistung einer einheitlichen Markenführung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der sektorenspezifischen Promotionsprozesse;
- c) die Ausrichtung ihrer Tätigkeit auf die Bedürfnisse des Marktes und die enge Zusammenarbeit mit den verschiedenen Vertretern der betroffenen Branchen;
- d) die Einhaltung der Grundsätze der Nachhaltigkeit bei ihren Promotionsaktivitäten und ihrer Organisation.

Art. 4 Mitglieder

¹ Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Institutionen des Kantons sowie juristische und natürliche Personen und Personengesellschaften können Mitglieder von Valais/Wallis Promotion werden.

² Von Gesetzes wegen Mitglieder von Valais/Wallis Promotion sind:

- a) der Staat Wallis;
- b) die Walliser Tourismuskammer;
- c) die Walliser Landwirtschaftskammer;
- d) die Walliser Industrie- und Handelskammer;
- e) der Verband der Unternehmen Valais Excellence.

Art. 5 Organe und Direktion

¹ Die Organe von Valais/Wallis Promotion sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand, und
- c) die Revisionsstelle.

² Valais/Wallis Promotion wird von einer Direktion geleitet.

Art. 6 Aufsicht

¹ Valais/Wallis Promotion untersteht der Aufsicht des Staatsrates, vertreten durch das für die Volkswirtschaft zuständige Departement (nachfolgend: das Departement).

Art. 7 Subventionierung

¹ Der Staatsrat, vertreten durch sein Departement, beantragt dem Grossen Rat alle 4 Jahre einen Rahmenkredit für die Umsetzung des Vierjahresprogramms.

² Der Staat Wallis gewährt Valais/Wallis Promotion über einen Leistungsauftrag im Rahmen des bewilligten Kredits jährlich eine Subvention in Höhe von mindestens 10 Millionen Franken.

Art. 8 Verordnung

¹ Eine Verordnung des Staatsrates:

- a) legt die Aufgaben von Valais/Wallis Promotion fest;
- b) regelt die Mitgliedschaft und die Beiträge der Mitglieder;
- c) definiert die Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe und der Direktion;
- d) definiert die Grundsätze des Finanzhaushalts;
- e) legt die Aufsicht fest.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	